

EUROPÄISCHER STABILITÄTSMECHANISMUS

SATZUNG

ARTIKEL 1

NORMENHIERARCHIE

1. Diese Satzung des Europäischen Stabilitätsmechanismus („ESM“) wird nach Maßgabe des am 2. Februar 2012 in Brüssel unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus („Vertrag“) angenommen und soll eine Ergänzung dazu darstellen; sie ist entsprechend auszulegen.

2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und denen des Vertrags sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und denen von vertragsgemäß angenommenen Vorschriften oder Leitlinien sind die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

3. In dieser Satzung haben die (im englischen Original) großgeschriebenen Begriffe, sofern darin nicht anders bestimmt, die gleichen Bedeutungen wie im Vertrag, und die Begriffe „gegenseitiges Einvernehmen“, „qualifizierte Mehrheit“ und „einfache Mehrheit“ haben die gleiche Bedeutung, wie sie ihnen durch Artikel 4 Absätze 3, 5 und 6 des Vertrags zugewiesen wird.

ARTIKEL 2

VORSITZ DES GOUVERNEURSRATS

Der Gouverneursrat beschließt mit qualifizierter Mehrheit:

(a) entweder seinen Vorsitz dem in dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 14) betreffend die Euro-Gruppe genannten Präsidenten der Euro-Gruppe zu übertragen

(b) oder aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine verlängerbare Amtszeit von jeweils zwei Jahren zu wählen.

Der Vorsitzende des Gouverneursrats wird im Folgenden als der „Vorsitzende“ bezeichnet und sein etwaiger Stellvertreter als der „stellvertretende Vorsitzende“.

ARTIKEL 3

SITZUNGEN DES GOUVERNEURSRATS

1. Der Gouverneursrat tritt mindestens einmal jährlich und immer dann, wenn die Angelegenheiten des ESM es erfordern, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zusammen, die in der Bekanntmachung der Sitzung genannt sind.

2. Die Sitzungen des Gouverneursrats werden vom Vorsitzenden auf eigene Initiative oder auf schriftliches Ersuchen eines der Mitglieder des Gouverneursrats oder des Geschäftsführenden Direktors einberufen.

3. Der Vorsitzende veranlasst die Zustellung der Bekanntmachung der Sitzung an (i) alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats sowie an (ii) das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, (iii) den

Präsidenten der Europäischen Zentralbank („EZB“) und (iv) den Präsidenten der Euro-Gruppe, sofern er nicht der Vorsitzende oder ein Mitglied des Gouverneursrats ist.

In der Bekanntmachung der Sitzung sind Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie ihre Tagesordnung angeführt.

Die Bekanntmachung wird per Expresskurier, Fax oder E-Mail übermittelt, und zwar bei der Jahressitzung spätestens 30 Kalendertage vor dem festgelegten Termin und bei jeder anderen Sitzung spätestens 15 Kalendertage vor dem festgelegten Termin; lediglich in dringlichen Fällen hat die Bekanntmachung schnellstmöglich zu erfolgen.

4. Der Vorsitzende übermittelt eine Einladung an alle Personen, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 oder 5 des Vertrags als Beobachter an der Sitzung teilnehmen sollen.

In dieser Einladung müssen Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie der Punkt bzw. die Punkte der Tagesordnung genannt sein, auf den bzw. die sich die Einladung zur Diskussionsteilnahme bezieht.

5. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Absprache mit dem Geschäftsführenden Direktor erstellt und beinhaltet die Punkte, die die Person/Personen, auf die die Einberufung der Sitzung zurückgeht, vorgelegt hat/haben.

Zusätzliche Themen können der Tagesordnung durch die Mitglieder des Gouverneursrats oder den Geschäftsführenden Direktor hinzugefügt werden, wofür spätestens sieben Kalendertage vor dem festgelegten Sitzungstermin ein Antrag beim Vorsitzenden einzureichen ist. Der Vorsitzende unterrichtet umgehend alle in Absatz 3 genannten Personen durch ein per Expresskurier, Fax oder E-Mail übermitteltes Schreiben.

In dringlichen Fällen können bis kurz vor Sitzungsbeginn zusätzliche Themen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wobei jedoch zusätzliche Punkte, die der Vorsitzende den in Absatz 3 genannten Personen weniger als 48 Stunden vor Sitzungsbeginn mitgeteilt hat, nur in die Tagesordnung aufgenommen werden können, wenn dies der Rat zu Beginn der betreffenden Sitzung mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

6. Der Vorsitzende veranlasst, dass die Diskussionsunterlagen für die Sitzung allen in Absatz 3 genannten Personen vor der Sitzung per Expresskurier, Fax oder E-Mail innerhalb der in der Geschäftsordnung des Gouverneursrats festgelegten Fristen übermittelt werden. Der Vorsitzende legt fest, welche Unterlagen an andere zu der Sitzung eingeladene Personen übermittelt werden müssen.

7. Auf den Sitzungen des Gouverneursrats führt der Vorsitzende den Vorsitz und in seiner Abwesenheit

(a) sein Stellvertreter, wenn es sich beim Vorsitzenden um den Präsidenten der Euro-Gruppe handelt, und

(b) ansonsten der stellvertretende Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied des Gouverneursrats.

8. Diskussionsteilnahme und Stimmabgabe der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats können per Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Mitteln erfolgen, die eine zwei- oder mehrseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglichen, bei der sich alle Teilnehmer gegenseitig hören und von einem entfernten Ort aus an die Sitzung wenden können. Eine solche Teilnahme ist im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit auf der Sitzung gleichzusetzen.

Als Beobachter eingeladene Personen oder gegebenenfalls ihre Stellvertreter können ebenfalls auf elektronischem Wege, wie er im vorangegangenen Unterabsatz beschrieben wurde, an der Sitzung teilnehmen.

9. Stellvertretende Mitglieder des Gouverneursrats können generell an den Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen, dürfen jedoch nur dann abstimmen, Anmerkungen zur Geschäftsordnung vorbringen oder Anträge einreichen, wenn sie ordentliche Mitglieder tatsächlich vertreten.

10. Unbeschadet der Befugnisse des Gouverneursrats sind die von ihm zu beschließenden Angelegenheiten möglichst vorab durch das Direktorium zu beraten.

ARTIKEL 4

GOUVERNEURSRAT: ABSTIMMUNG OHNE SITZUNG

1. In Fällen, in denen der Vorsitzende oder der Geschäftsführende Direktor der Auffassung ist, dass ein oder mehrere Beschlüsse zu spezifischen Fragen, die vom Gouverneursrat zu treffen sind, nicht bis zu dessen nächster planmäßiger Sitzung aufgeschoben werden sollten, andererseits jedoch nicht die Einberufung einer früheren Sitzung des Gouverneursrats rechtfertigen, erbittet der Vorsitzende die Abstimmung der Mitglieder des Gouverneursrats oder ihrer Stellvertreter in besagten Angelegenheiten ohne Sitzung.

2. Zu diesem Zweck veranlasst der Vorsitzende unverzüglich, dass ein Antrag mit den vorgeschlagenen Beschlüssen per Expresskurier, Fax oder E-Mail an (i) alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats sowie an (ii) das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, (iii) den Präsidenten der Europäischen Zentralbank und (iv) den Präsidenten der Euro-Gruppe (sofern er nicht der Vorsitzende oder ein Mitglied des Gouverneursrats ist) übermittelt wird.

3. Die Abstimmung erfolgt in dem Zeitraum und in der Art und Weise, wie sie in der Geschäftsordnung des Gouverneursrats festgelegt sind.

4. Nach Ablauf des für die Abstimmung vorgeschriebenen Zeitraums erfasst der Vorsitzende die Ergebnisse so, als hätte eine Sitzung des Gouverneursrats stattgefunden, und setzt alle in Absatz 2 genannten Personen davon in Kenntnis. Wenn bei den eingegangenen Antworten nicht die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats vertreten sind, die zwei Drittel der stimmberechtigten ESM-Mitglieder ausmachen, auf die insgesamt mindestens zwei Drittel der Stimmrechte entfallen, ist der Antrag als abgelehnt anzusehen.

ARTIKEL 5

ÜBERTRAGUNG AUF DAS DIREKTORIUM

1. Gemäß Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des Vertrags kann der Gouverneursrat auf eigene Initiative oder auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, eine oder mehrere der in Artikel 5 Absätze 6 oder 7 des Vertrags genannten Aufgaben auf das Direktorium zu übertragen.

2. Das Direktorium darf in Ausübung der ihm nach Absatz 1 übertragenen Befugnisse keine Handlungen vornehmen, die mit den Handlungen des Gouverneursrats unvereinbar sind.

3. Der Gouverneursrat behält die uneingeschränkte Befugnis, auch in Angelegenheiten zu entscheiden, die gemäß Absatz 1 auf das Direktorium übertragen wurden

ARTIKEL 6
SITZUNGEN DES DIREKTORIUMS

1. Das Direktorium tritt immer dann, wenn die Angelegenheiten des ESM es erfordern, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zusammen, die in der Bekanntmachung der Sitzung genannt sind.

2. Die Sitzungen des Direktoriums werden vom Geschäftsführenden Direktor auf eigene Initiative oder auf schriftliches Ersuchen eines der Mitglieder des Direktoriums einberufen.

3. Der Geschäftsführende Direktor veranlasst die Zustellung der Bekanntmachung der Sitzung an (i) sämtliche Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie an (ii) die Beobachter, die von dem für Wirtschaft und Währung zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und dem Präsidenten der EZB benannt werden und (iii) den Präsidenten der Arbeitsgruppe „Euro-Gruppe“.

In der Bekanntmachung der Sitzung sind Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie ihre Tagesordnung angeführt.

Die Bekanntmachung wird per Expresskurier, Fax oder E-Mail spätestens sieben Kalendertage vor dem festgelegten Sitzungstermin übermittelt; lediglich in dringlichen Fällen hat die Bekanntmachung schnellstmöglich zu erfolgen.

4. Der Geschäftsführende Direktor übermittelt eine Einladung an sämtliche Personen, die gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 des Vertrags als Beobachter an der Sitzung teilnehmen sollen.

In dieser Einladung müssen Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie der Punkt bzw. die Punkte der Tagesordnung genannt sein, auf den bzw. die sich die Einladung zur Diskussionsteilnahme bezieht.

5. Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Direktor erstellt und beinhaltet die Punkte, die die Person/Personen, auf die die Einberufung der Sitzung zurückgeht, vorgelegt hat/haben.

Zusätzliche Themen können der Tagesordnung durch die Mitglieder des Direktoriums hinzugefügt werden, wofür spätestens drei Kalendertage vor dem festgelegten Sitzungstermin ein Antrag beim Geschäftsführenden Direktor einzureichen ist. Der Geschäftsführende Direktor unterrichtet umgehend sämtliche in Absatz 3 genannten Personen durch ein per Expresskurier, Fax oder E-Mail übermitteltes Schreiben.

In dringlichen Fällen können bis kurz vor Sitzungsbeginn zusätzliche Themen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wobei jedoch zusätzliche Punkte, die der Geschäftsführende Direktor den in Absatz 3 genannten Personen weniger als 48 Stunden vor Sitzungsbeginn mitgeteilt hat, nur in die Tagesordnung aufgenommen werden können, wenn dies das Direktorium zu Beginn der betreffenden Sitzung mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

6. Der Geschäftsführende Direktor veranlasst, dass die Diskussionsunterlagen für die Sitzung sämtlichen in Absatz 3 genannten Personen vor der Sitzung per Expresskurier, Fax oder E-Mail innerhalb der in der Geschäftsordnung des Direktoriums festgelegten Fristen übermittelt werden. Der Geschäftsführende Direktor legt fest, welche Unterlagen an andere zu der Sitzung eingeladenen Personen übermittelt werden müssen.

7. In den Sitzungen des Direktoriums führt der Geschäftsführende Direktor den Vorsitz und in seiner Abwesenheit das vom Direktorium mit einfacher Mehrheit benannte Mitglied des Direktoriums.

8. Diskussionsteilnahme und Stimmabgabe der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats können per Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Mitteln erfolgen, die eine zwei- oder mehrseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglichen, bei der sich alle Teilnehmer gegenseitig hören und von einem entfernten Ort aus an die Sitzung wenden können. Eine solche Teilnahme ist im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit auf der Sitzung gleichzusetzen.

Als Beobachter eingeladene Personen oder gegebenenfalls ihre Stellvertreter können ebenfalls auf elektronischem Wege, wie er im vorangegangenen Unterabsatz beschrieben wurde, an der Sitzung teilnehmen.

9. Stellvertretende Mitglieder des Direktoriums können generell an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, dürfen jedoch nur dann abstimmen, Anmerkungen zur Geschäftsordnung vorbringen oder Anträge einreichen, wenn sie ordentliche Mitglieder tatsächlich vertreten.

ARTIKEL 7

DIREKTORIUM: ABSTIMMUNG OHNE SITZUNG

1. In Fällen, in denen der Geschäftsführende Direktor der Auffassung ist, dass ein oder mehrere Beschlüsse zu spezifischen Fragen, die vom Direktorium zu treffen sind, nicht bis zu dessen nächster planmäßiger Sitzung aufgeschoben werden sollten, andererseits jedoch nicht die Einberufung einer früheren Sitzung des Direktoriums rechtfertigen, erbittet der Geschäftsführende Direktor die Abstimmung der Mitglieder des Direktoriums oder ihrer Stellvertreter in besagten Angelegenheiten ohne Sitzung.

2. Zu diesem Zweck veranlasst der Geschäftsführende Direktor unverzüglich, dass ein Antrag mit den vorgeschlagenen Beschlüssen per Expresskurier, Fax oder E-Mail an
(i) sämtliche Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie an
(ii) die Beobachter, die von dem für Wirtschaft und Währung zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission und dem Präsidenten der EZB benannt werden und
(iii) den Präsidenten der Arbeitsgruppe „Euro-Gruppe“ übermittelt wird.

3. Die Abstimmung erfolgt in dem Zeitraum und in der Art und Weise, wie sie in der Geschäftsordnung des Direktoriums festgelegt sind.

4. Nach Ablauf des für die Abstimmung vorgeschriebenen Zeitraums erfasst der Geschäftsführende Direktor die Ergebnisse so, als hätte eine Sitzung des Direktoriums stattgefunden, und setzt alle in Absatz 2 genannten Personen davon in Kenntnis.

Wenn bei den eingegangenen Antworten nicht die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums vertreten sind, die zwei Drittel der stimmberechtigten ESM-Mitglieder ausmachen, auf die insgesamt mindestens zwei Drittel der Stimmrechte entfallen, ist der Antrag als abgelehnt anzusehen.

ARTIKEL 8

DRINGLICHKEITSABSTIMMUNGSVERFAHREN

1. In Fällen, in denen die Europäische Kommission und die EZB zu dem Schluss gelangen, dass die Unterlassung der dringlichen Annahme eines Beschlusses bzw. mehrerer Beschlüsse zur Gewährung oder Durchführung von Finanzhilfe gemäß dem Vertrag die

wirtschaftliche und finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets bedrohen würde, unterrichten das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied der Europäischen Kommission und der Präsident der EZB den Vorsitzenden und den Geschäftsführenden Direktor unverzüglich in schriftlicher Form über diese Schlussfolgerung und die entsprechende Analyse und verlangen die Anwendung des Dringlichkeitsabstimmungsverfahrens gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Vertrags.

2. Der Vorsitzende und der Geschäftsführende Direktor bereiten daraufhin den zu fassenden Beschluss bzw. die zu fassenden Beschlüsse vor und berufen im Eilverfahren eine Sitzung des Gouverneursrats bzw. des Direktoriums ein.

Falls bereits eine Sitzung des betreffenden Gremiums, d. h. des Gouverneursrats oder des Direktoriums, einberufen wurde, passen der Vorsitzende und der Geschäftsführende Direktor die Tagesordnung an und ziehen gegebenenfalls den Termin der Sitzung vor, und sie setzen unverzüglich sämtliche Empfänger der ursprünglichen Bekanntmachung durch ein per Expresskurier, Fax oder E-Mail übermitteltes Schreiben davon in Kenntnis.

In der Bekanntmachung der Sitzung oder dem besagten Schreiben wird ausdrücklich auf das Dringlichkeitsabstimmungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Vertrags hingewiesen, und es wird eine Kopie der in Absatz 1 genannten Schlussfolgerung der Kommission und der EZB beigefügt.

3. Vertreter der Europäischen Kommission und der EZB präsentieren die ihrer Schlussfolgerung zugrunde liegende Analyse, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, auf der entsprechenden Sitzung des Gouverneursrats bzw. des Direktoriums.

4. Beim Dringlichkeitsabstimmungsverfahren erfordern alle Beschlüsse zu den in Artikel 5 Absatz 6 Buchstaben f oder g des Vertrags genannten Angelegenheiten, die vom Gouverneursrat oder vom Direktorium in Ausübung der ihm nach Artikel 5 dieser Satzung übertragenen Befugnisse zu fassen sind, eine qualifizierte Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen.

ARTIKEL 9 SEKRETÄR

Der Generalsekretär des ESM oder in seiner Abwesenheit ein Bediensteter des ESM, der vom Generalsekretär benannt wird, fungiert als Sekretär des Gouverneursrats und des Direktoriums („Sekretär“).

ARTIKEL 10 PROTOKOLLE

1. Der Sekretär erstellt ein Protokoll und ein Kurzprotokoll der Aussprache in den Sitzungen des Gouverneursrats und des Direktoriums.

Die Entwürfe des Protokolls und des Kurzprotokolls der Aussprache werden auf der nächstfolgenden Sitzung des Gouverneursrats bzw. des Direktoriums oder gegebenenfalls durch schriftliches Verfahren gemäß Artikel 4 oder 7 zur Genehmigung vorgelegt

Sie sind vom Vorsitzenden bzw. vom Geschäftsführenden Direktor, vom Sekretär und vom Rechtsbeauftragten des ESM zu unterzeichnen.

2. Die Protokolle der Sitzungen des Gouverneursrats und des Direktoriums enthalten:

- (a) die Namen der anwesenden und vertretenen Personen;
- (b) die Tagesordnungspunkte;

- (c) die angenommenen Beschlüsse und
- (d) andere Informationen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gouverneursrats bzw. des Direktoriums.

ARTIKEL 11 VERWALTUNGSRAT

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor, der den Vorsitz innehat, und anderen Bediensteten des ESM, die der Geschäftsführende Direktor zu gegebener Zeit benennt.
2. Der Verwaltungsrat unterstützt den Geschäftsführenden Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte des ESM, der Vorbereitung der Beschlüsse des Gouverneursrats und des Direktoriums und der Überwachung ihrer Umsetzung.
3. Der Verwaltungsrat ist weder ein Beschlussfassungsorgan des ESM für Fragen, die über die inneren Angelegenheiten des ESM hinausgehen, noch verfügt er über Befugnisse zur Außenvertretung des ESM.

ARTIKEL 12 SONSTIGE AUSSCHÜSSE

Der Gouverneursrat und das Direktorium können jeweils mit qualifizierter Mehrheit ständige oder Ad-hoc-Beratungsausschüsse einrichten, sofern sie dies zur Erleichterung ihrer Arbeit für notwendig oder sinnvoll erachten. Sie legen die Aufgaben und die Zusammensetzung dieser Ausschüsse fest und beschließen deren Geschäftsordnung.

ARTIKEL 13 PFLICHTEN DER DIREKTORIUMSMITGLIEDER

1. Jedes Direktoriumsmitglied und stellvertretendes Direktoriumsmitglied widmet den Tätigkeiten des ESM die Zeit und Aufmerksamkeit, die im Interesse der Institution erforderlich ist.
2. Während seiner Amtszeit beim ESM und in den darauffolgenden sechs Monaten ist den Direktoriumsmitgliedern oder stellvertretenden Direktoriumsmitgliedern die Ausübung bestimmter Tätigkeiten untersagt, die der Gouverneursrat jeweils mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 8 des Vertrags festlegt.

ARTIKEL 14 VERGÜTUNG

Die Mitglieder des Gouverneursrats und des Direktoriums und ihre jeweiligen Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Vergütung durch den ESM.

ARTIKEL 15 ANLEIHEOPERATIONEN

1. Das Direktorium beschließt mit qualifizierter Mehrheit ausführliche Leitlinien für die Anleiheoperationen des ESM, und der Geschäftsführende Direktor führt diese Operationen nach Maßgabe der Leitlinien durch.
2. Abkommen, Verträge und andere Dokumente, die sich auf die Anleiheoperationen des ESM beziehen, werden im Namen des ESM vom Geschäftsführenden Direktor oder von

einer Person unterzeichnet, die dabei im Rahmen spezifischer, ihr vom Geschäftsführenden Direktor verliehenen Befugnisse handelt.

Der Rechtsbeauftragte des ESM hat die Befugnis zur Erstellung von Rechtsgutachten und Zertifizierung von Dokumenten, soweit dies im Zusammenhang mit den Kreditaufnahmen des ESM erforderlich ist.

3. Jedes vom ESM aufgelegte oder garantierte Wertpapier ist auf der Vorderseite mit einer augenfälligen Aufschrift dahingehend zu versehen, dass es sich nicht um eine Obligation eines ESM-Mitglieds handelt.

ARTIKEL 16 VERTRETUNG

Unbeschadet der Artikel 13 Absatz 4, 14 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 3, 17 Absatz 3 und 18 Absatz 4 des Vertrags wird der ESM bei Geschäften mit Dritten sowie vor Gericht rechtswirksam vertreten durch

(a) den Geschäftsführenden Direktor bzw. in dessen Abwesenheit durch zwei beliebige Direktoriumsmitglieder gemeinsam; und

(b) eine beliebige Person, die im Rahmen spezifischer, ihr vom Geschäftsführenden Direktor verliehener Befugnisse handelt.

ARTIKEL 17 OFFENLEGUNG VON DOKUMENTEN

1. Dieser Artikel 17 legt fest, unter welchen Bedingungen der ESM Dokumente, die von ihm erstellt wurden oder die sich in seinem Besitz befinden, anderen natürlichen oder juristischen Personen übermitteln oder anderweitig nach außen hin offenlegen darf.

Dieser Artikel 17 bezieht sich nicht

(a) auf den Informationsfluss innerhalb des ESM, einschließlich Informationen, die an den Gouverneursrat, das Direktorium, den Prüfungsausschuss oder die externen Prüfer gerichtet sind;

(b) auf den Informationsfluss innerhalb und zwischen den nationalen Regierungen und Parlamenten der ESM-Mitglieder, wobei zu beachten ist, dass dieser Artikel 17 unbeschadet der auf einen solchen Informationsaustausch anwendbaren Rechtsvorschriften gilt.

2. Dokumente, die sich im Besitz des ESM befinden, jedoch von der Europäischen Kommission, der EZB oder dem Internationalen Währungsfonds bzw. in deren Auftrag erstellt wurden, dürfen nur nach Maßgabe der Vorschriften für die Offenlegung der Dokumente der betreffenden Institution übermittelt oder anderweitig offengelegt werden.

Dokumente, die sich im Besitz des ESM befinden, jedoch von einem ESM-Mitglied bzw. in dessen Auftrag erstellt wurden,

(a) dürfen den ESM-Mitgliedern, der Europäischen Kommission, der EZB und dem Internationalen Währungsfonds übermittelt werden; jedoch unter der Voraussetzung, dass als vertraulich gekennzeichnete Dokumente des betreffenden ESM-Mitglieds unter Einhaltung angemessener Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit übermittelt werden, die mit dem betreffenden ESM-Mitglied zu vereinbaren sind, das seine Zustimmung nicht unbillig verweigern darf;

(b) dürfen anderen Parteien gegenüber nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des betreffenden ESM-Mitglieds offengelegt werden.

3. Absatz 2 gilt nicht für die folgenden im Besitz des ESM befindlichen Dokumente („Vertragsdokumente“):

(a) die Schlussfolgerung, zu der die Europäische Kommission und die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Vertrags gelangen;

(b) Stabilitätshilfeersuchen und damit zusammenhängende Bewertungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags;

(c) Memoranda of Understanding gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Vertrags;

(d) Berichte gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Vertrags;

(e) die in Artikel 14 Absatz 6 des Vertrags genannten Untersuchungen;

(f) die in Artikel 18 Absatz 2 des Vertrags genannten Analysen; und

(g) Anträge gemäß Artikel 44 des Vertrags.

4. Dokumente, die vom ESM oder in dessen Auftrag erstellt werden, darunter Abkommen und andere vom oder im Auftrag des ESM unterzeichnete Dokumente, sowie Vertragsdokumente und Dokumente, die sich im Besitz des ESM befinden, jedoch von anderen als den in Absatz 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen bzw. in deren Auftrag erstellt wurden, dürfen nur nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 übermittelt oder anderweitig offengelegt werden.

5. Unbeschadet der Absätze 6, 7, 8 und 9 dürfen die unter Absatz 4 fallenden Dokumente

(a) den ESM-Mitgliedern, der Europäischen Kommission, der EZB und dem Internationalen Währungsfonds übermittelt werden;

(b) anderen Parteien gegenüber offengelegt werden, wenn und soweit der Geschäftsführende Direktor eine solche Offenlegung genehmigt.

6. Die Protokolle und Kurzprotokolle des Gouverneursrats, des Direktoriums, ihrer jeweiligen Ausschüsse, des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses sind vertraulich und dürfen nicht übermittelt oder anderweitig offengelegt werden, es sei denn, dies ist

(a) aufgrund des Vertrages erforderlich; oder

(b) im Zusammenhang mit der rechtlichen Dokumentation von Anleiheoperationen oder sonstigen Transaktionen des ESM erforderlich; oder

(c) insoweit erforderlich, als der betreffende Rat den Geschäftsführenden Direktor bevollmächtigt, für eine angemessene Publizität bestimmter darin behandelter Fragen zu sorgen.

7. Bezieht sich ein unter Absatz 4 fallendes Dokument auf ein bestimmtes ESM-Mitglied, benachrichtigt der Geschäftsführende Direktor das betreffende ESM-Mitglied mindestens drei Geschäftstage vor der Übermittlung oder Offenlegung des Dokuments nach Absatz 5; lediglich in dringlichen Fällen hat die Benachrichtigung schnellstmöglich zu erfolgen.

8. Der ESM darf keine der unter Absatz 4 fallenden Dokumente oder Teile davon offenlegen, die personenbezogene Daten von Einzelpersonen enthalten, es sei denn, Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 1, 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr lassen dies zu.

9. Der Geschäftsführende Direktor sorgt für besondere Sicherheitsvorkehrungen bei der Übermittlung oder Offenlegung von unter Absatz 4 fallenden Dokumenten, so unter anderem für Vertraulichkeitsverpflichtungen der Empfänger, und sichert dadurch die vertrauliche Behandlung von

(a) nichtöffentlichem marktsensiblen Material, bei dem eindeutig die Gefahr besteht, dass es im Falle der Offenlegung zu einer heftigen negativen Marktreaktion kommt;

(b) nichtöffentlichen Informationen über politische Absichten des ESM, eines ESM-Mitglieds bzw. eines anderen Landes oder einer internationalen Institution, deren verfrühte Offenlegung die Fähigkeit zur Realisierung dieser politischen Absichten beeinträchtigen würde;

(c) sonstigen nichtöffentlichen Informationen, deren Offenlegung (i) die berechtigten Interessen eines ESM-Mitglieds beeinträchtigen würde, das im Rahmen des Vertrags Stabilitätshilfe beantragt oder erhalten hat, (ii) die Stabilität der Eurozone gefährden würde oder (iii) Verwerfungen auf den Finanzmärkten verursachen würde;

(d) sonstigen nichtöffentlichen Informationen über Finanzinstitute, die im Rahmen der gemäß Vertrag gewährten Finanzhilfe rekapitalisiert werden sollen bzw. rekapitalisiert worden sind;

(e) sonstigen nichtöffentlichen Informationen, die vom Verfasser des betreffenden Dokuments als vertraulich gekennzeichnet wurden;

(f) Schreiben, Berichtsentwürfen und anderen Dokumenten, die in Vorbereitung interner Verhandlungen erstellt wurden; oder

(g) Rechtsgutachten, die vom Juristischen Dienst des ESM erarbeitet oder ihm übermittelt wurden.

10. Wenn nur Teile eines Dokuments unter eine der in diesem Artikel 17 angeführten Ausnahmen von den Offenlegungsvorschriften fallen, sind die übrigen Teile des betreffenden Dokuments offenzulegen.

Die genannten Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum, in dem die jeweilige Ausnahme aufgrund des Inhalts des Dokuments gerechtfertigt ist.

11. Der ESM verweist Informationensuchen oder Anträge auf Dokumente, die von nationalen Parlamenten der ESM-Mitglieder gestellt werden, an die Regierung des jeweiligen ESM-Mitglieds.

12. Das Direktorium beschließt mit qualifizierter Mehrheit detaillierte Richtlinien, die eine grundsätzliche Orientierung hinsichtlich der in diesem Artikel 17 behandelten Fragen geben.

13. Der Gouverneursrat kann mit qualifizierter Mehrheit eine Abweichung von den in diesem Artikel 17 enthaltenen Regelungen beschließen, wenn dies aus Gründen eines

überwiegenden öffentlichen Interesses oder zur Erfüllung von Sinn und Zweck des Vertrages erforderlich ist.

ARTIKEL 18 BEDIENSTETE

1. Das Direktorium legt die Bedingungen für die Beschäftigung der beim ESM angestellten bzw. dorthin abgestellten Bediensteten in Beschäftigungsbedingungen fest, die mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

2. Die Beschäftigungsbedingungen enthalten auch angemessene Verfahren für die Prüfung von Beschwerden und Beanstandungen einzelner Bediensteter im Hinblick auf die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder andere Angelegenheiten, die hier in Artikel 18 oder in den Beschäftigungsbedingungen geregelt sind.

3. Der Geschäftsführende Direktor steht den Bediensteten des ESM vor. Er ist für die Einstellung, Organisation und Entlassung von Personal und das allgemeine Management der Personalressourcen des ESM nach Maßgabe der Beschäftigungsbedingungen zuständig.

Der Geschäftsführende Direktor kann allgemeine Verwaltungsanordnungen zu den Personalangelegenheiten erlassen, die in den Beschäftigungsbedingungen geregelt sind.

4. Bei der Rekrutierung und Verwaltung der Personalressourcen des ESM legt der Geschäftsführende Direktor besonderes Augenmerk auf

(a) die Überführung sowie optimale Einbindung und Nutzung der bei der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität vorhandenen Personalressourcen und Fachkompetenzen zwecks Sicherstellung von Effizienz und Kontinuität; und

(b) die entscheidende Bedeutung der persönlichen Eignung, der fachlichen Kompetenz und der Qualifikationen der betreffenden Personen.

5. Die Rekrutierung, Beschäftigung, Einstufung, Weiterbildung, Beförderung und generelle berufliche Entwicklung von Bediensteten des ESM erfolgen ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung oder der Staatsangehörigkeit.

ARTIKEL 19 VERHALTENSKODEX

Das Direktorium beschließt mit qualifizierter Mehrheit einen Verhaltenskodex, der für den Geschäftsführenden Direktor sowie alle Direktoriumsmitglieder, stellvertretenden Direktoriumsmitglieder und Bediensteten des ESM bindend ist und in dem ihre Pflichten bezüglich solcher Fragen wie Vertraulichkeit, öffentliche Erklärungen und Kontakte mit den Medien, persönliche Investitionen und Offenlegung finanzieller und geschäftlicher Interessen festgelegt sind.

ARTIKEL 20 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des ESM beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres; nur das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage des Inkrafttretens des Vertrages und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ARTIKEL 21
RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

1. Das Direktorium führt die Bücher des ESM und stellt, jeweils in Euro, dessen Jahresabschluss sowie die in Artikel 27 Absatz 2 des Vertrags genannten zusammengefassten Quartalsabschlüsse und Gewinn- und Verlustrechnungen auf; dies geschieht nach Maßgabe der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze sowie etwaiger zusätzlicher Rechnungslegungsstandards, die vom Direktorium mit qualifizierter Mehrheit beschlossen und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurden.
2. Der Abschluss des ESM wird mindestens einmal jährlich nach allgemein anerkannten Prüfungsstandards von unabhängigen externen Abschlussprüfern geprüft.

ARTIKEL 22
EXTERNE PRÜFER

1. Der Gouverneursrat ernennt die unabhängigen externen Prüfer des ESM für einen Zeitraum von drei Jahren aus dem Kreis von Prüfungsgesellschaften mit gutem internationalem Leumund, die nach Maßgabe der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates zugelassen sind und der öffentlichen Aufsicht unterliegen.
2. Alle sechs Jahre erfolgt ein obligatorischer Wechsel der externen Prüfer.

Die externe Prüfungsgesellschaft darf für den ESF keine nicht prüfungsnahen Beratungsleistungen erbringen. Die Erbringung prüfungsnaher Beratungsleistungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Direktorium, und die Vergütung für derartige Leistungen darf höchstens ein Drittel der Vergütung für die Prüfungsleistungen ausmachen.

ARTIKEL 23
JAHRESABSCHLÜSSE UND JAHRESBERICHT

1. Das Direktorium stellt den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres in Form einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Erläuterung auf.
2. Der Geschäftsführende Direktor erstellt einen Jahresbericht für das jeweilige Geschäftsjahr und legt ihn dem Gouverneursrat auf dessen Jahrestagung zur Genehmigung vor.

Der Jahresbericht enthält

- (a) einen Überblick über die Maßnahmen und Tätigkeiten des ESM;
- (b) den Abschluss für das betreffende Geschäftsjahr;
- (c) den Bericht der externen Prüfer über die Prüfung des betreffenden Abschlusses; und
- (d) den gemäß Artikel 24 Absatz 6 erstellten Bericht des Prüfungsausschusses über den betreffenden Abschluss.

3. Nach der Genehmigung durch den Gouverneursrat wird der Jahresbericht auf der Website des ESM veröffentlicht.

ARTIKEL 24
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt berufen:

(a) zwei Mitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden;

(b) zwei Mitglieder per Ernennung durch die obersten Rechnungskontrollbehörden zweier ESM-Mitglieder, eines aus dem Kreis der Hälfte der ESM-Mitglieder (auf die nächste ganze Zahl aufgerundet), die die meisten Anteile am ESM halten, das andere aus dem Kreis der übrigen ESM-Mitglieder, wobei ein Rotationsverfahren in englischer alphabetischer Reihenfolge der aus Anhang II des Vertrags ersichtlichen ESM-Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zur Anwendung kommt; und

(c) ein Mitglied per Ernennung durch den Europäischen Rechnungshof.

Die Mitglieder werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von drei Jahren berufen, jedoch mit der Einschränkung, dass von den erstgenannten Mitgliedern eines der in Unterabsatz (a) genannten Mitglieder und eines der in Unterabsatz (b) genannten Mitglieder ausgelost wird, das jeweils für eine nicht verlängerbare Amtszeit von vier Jahren berufen wird. Voraussetzung für eine Berufung in den Prüfungsausschuss ist, dass die betreffende Person über die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Fachkenntnisse, Kompetenzen und Prüfungserfahrungen verfügt.

2. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine verlängerbare Amtszeit von zwei Jahren.

3. Damit der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Mitglieder können an den Sitzungen des Ausschusses per Telekonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Mittel teilnehmen, die eine zwei- oder mehrseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglichen, bei der sich alle Teilnehmer gegenseitig hören und von einem entfernten Ort aus an die Sitzung wenden können. Eine solche Teilnahme ist im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit auf der Sitzung gleichzusetzen.

Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Tätigkeit regelt.

4. Der Prüfungsausschuss führt die nach Artikel 30 Absatz 3 des Vertrags vorzunehmenden Prüfungen unabhängig durch. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit, die Regelkonformität, die Leistung und das Risikomanagement des ESM im Einklang mit internationalen Prüfungsstandards. Er überwacht und überprüft die internen und externen Prüfungsverfahren des ESM und deren Ergebnisse.

Der Prüfungsausschuss erhält uneingeschränkten Zugang zu allen Unterlagen und Informationen des ESM, darunter auch zu Daten aus internen und externen Prüfverfahren, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

5. Der Prüfungsausschuss kann Sachverständige zur Unterstützung der Prüftätigkeit hinzuziehen.

Der ESM stellt die bürotechnischen Einrichtungen und Ressourcen zur Verfügung, die der Prüfungsausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch darauf, dass Reise- und Bürokosten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehen, auf Kosten des ESM bis in eine Höhe, die das Direktorium jeweils mit qualifizierter Mehrheit festlegt bzw. anpasst, erstattet oder bezuschusst werden.

6. Der Prüfungsausschuss erarbeitet einen Jahresbericht für den Gouverneursrat, in dem er über seine Prüfungstätigkeit, die Ergebnisse der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen Bericht erstattet.

Der Gouverneursrat macht diesen Jahresbericht spätestens 30 Tage nach dessen Vorlage durch den Prüfungsausschuss den nationalen Parlamenten und obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder sowie dem Europäischen Rechnungshof zugänglich. Gleichzeitig übermittelt er den Bericht dem Europäischen Parlament zur Information.

7. Der Prüfungsausschuss kann auf Ersuchen des Gouverneursrats oder des Geschäftsführenden Direktors die Erarbeitung weiterer Berichte beschließen. Alle derartigen Berichte sind vertraulich und dürfen nicht bzw. nur in dem vom Gouverneursrat oder Geschäftsführenden Direktor genehmigten Umfang veröffentlicht oder Dritten gegenüber offengelegt werden.

8. Vor der endgültigen Annahme eines Prüfberichts gibt der Prüfungsausschuss den geprüften Stellen und Dritten ausreichende Gelegenheit, sich zu den darin enthaltenen Punkten zu äußern, in denen sie namentlich genannt werden oder ihre Identität für den Leser leicht erschließbar ist.

9. Bei ihrer Berufung wie auch während und nach ihrer Amtszeit achten die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einklang mit internationalen Standards auf die Vermeidung jeglicher Interessenkonflikte und unterlassen jede Handlung, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben holen sie weder Weisungen von Regierungen oder anderen Gremien ein, noch nehmen sie solche Weisungen entgegen. Ihre Unabhängigkeit muss über jeden Zweifel erhaben sein.

10. Während wie auch nach ihrer Amtszeit oder Ernennung behandeln die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die von ihm benannten Sachverständigen alle nichtöffentlichen Informationen, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, streng vertraulich.

ARTIKEL 25 JAHRESHAUSHALT

1. Der Geschäftsführende Direktor erstellt einen Verwaltungshaushalt für jedes Haushaltsjahr und legt ihn spätestens am 15. November des abgelaufenen Haushaltsjahrs dem Direktorium vor.

Das Direktorium billigt den Verwaltungshaushalt bis zum 15. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahrs.

Der Geschäftsführende Direktor legt dem Direktorium den Haushalt für das erste Haushaltsjahr des ESM spätestens drei Monate nach dessen konstituierender Sitzung vor.

2. Der Jahreshaushalt in der vom Direktorium gebilligten Form wird dem Gouverneursrat auf seiner nächsten Jahressitzung vorgelegt.

ARTIKEL 26
GERICHTLICHE ZUSTELLUNGEN

Gerichtliche Unterlagen an den ESM gelten als rechtskräftig zugestellt, wenn sie an seinem Sitz in Luxemburg eingehen. Der ESM kann in Verträgen andere Anschriften für gerichtliche Zustellungen angeben, unter anderem auch in Staaten, die nicht ESM-Mitglied sind.

ARTIKEL 27
SPRACHE

1. Die Arbeitssprache des ESM ist Englisch, einschließlich für die Sitzungen des Gouverneursrats, des Direktoriums, des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses.

2. Bei allen Unterlagen des ESM ist die englische Fassung verbindlich, sofern nicht

(a) das Direktorium in Bezug auf ein bestimmtes Geschäft anders beschließt oder

(b) der Rechtsbeauftragte des ESM auf Ersuchen und auf Kosten eines ESM-Mitglieds die Übersetzung eines bestimmten Beschlusses, der vom Gouverneursrat oder vom Direktorium in Ausübung der ihm nach Artikel 5 dieses Statuts übertragenen Befugnisse getroffen wurde, in die Amtssprache bzw. die Amtssprachen des betreffenden ESM-Mitglieds als authentisch anerkennt, falls eine solche Übersetzung für den Abschluss der jeweiligen nationalen Verfahren erforderlich ist.

ARTIKEL 28
ÄNDERUNG

Diese Satzung kann gegebenenfalls vom Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.